

gen (*Molva vulgaris* Nilss.), Sej (*Gadus virens* L.), Rochen (*Raja clavata* L.), Heiligbutten (*Hippoglossus vulgaris* Cuv.) und Schellfische (*Gadus aeglefinus* L.) gefangen. Von den gefangenen Fischen wird ein Theil frisch verkauft; der grösste Theil aber wird theils von norwegischen Kaufleuten, theils von Salzern in Bohuslän zu Klippfischen oder Kabbiau zubereitet; ausserdem wird aus der Leber Thran bereitet und der Rogen wird eingesalzen, um späterhin zu Köder bei der Sardinenfischerei in Frankreich abgesetzt zu werden. I. J. 1871 gab es in Bohuslän 126 Bankfischereifahrzeuge mit einer Besatzung von 1,226 Mann. Nach der Berechnung entsprach der im Laufe des Jahres gemachte Fang dem Werthe von 640,558 R:dr Rmt. In demselben Jahre wurden von Göteborg nach England 5,257 Centner Klippfische ausgeführt. An der Küste von Bohuslän wird überdies *Makrelenfischerei* mit 351 Booten, bemannt mit 1872 Mann, betrieben. Der Ertrag dieser Fischerei stieg i. J. 1871 nach der Berechnung auf 352,050 R:dr Rmt.

Die *Hummerfischerei* in Bohuslän wird i. J. 1871 zu 79,850 R:dr und die *Austernfischerei* zu 16,609 R:dr Rmt berechnet.

Zur **Beaufsichtigung und Verbesserung der Fischereien** in Schweden sind folgende Beamte angestellt:

Ein *Intendant* über die Fischereien in den süßen Gewässern des Reiches und an den Ostseeküsten Schwedens und zu seiner Unterstützung 2 *Assistenten* und ein *Lehrer* (Undervisare) in der Fischzucht. Ausser diesen Fischerei-Beamten des Staates sind in gewissen Provinzen und an gewissen

Gewässern einige sog. *Fischerei-Aufseher* (Tillsyningsmän) angestellt, welche hauptsächlich darauf zu sehen haben, dass die Verordnungen über die Fischereien beobachtet werden. Von diesen Aufsehern werden einige mit Beiträgen aus Staatsmitteln, andere theils von Landsting und Haushaltsgesellschaften und theils von Besitzern des Fischwassers besoldet.

Die nächste Leitung und Aufsicht über die Meerfischerei an der Westküste des Reiches ist einem unter dem Landshauptmanns-Amte in Göteborg- und Bohuslän stehenden *Aufseher* (Tillsyningsman) anvertraut.

In Gemässheit mit dem Königl. Briefe vom 12 Februar 1864 und der Königl. Verfügung vom 7 November 1867 hat der *Fischerei-Intendant* hauptsächlich mit Unterstützung vonseiten der Assistenten folgende Obliegenheiten:

a) Untersuchungen über die Fischereien in den verschiedenen Theilen des Landes zu bewerkstelligen;

b) Vorschläge zu angemessenen Schutzgesetze für verschiedenen Landestheile und Wassersysteme vorzulegen und den administrativen Behörden bei der Behandlung von Sachen, welche die Gesetzgebung und Handhabung der Fischereien betreffen, an die Hand zu gehen;

c) die Berichte für die Fischerei-Statistik des Landes zu sammeln und auszuarbeiten;

d) die Aufsicht über die Normalanstalt des Staates für die Fischzucht und andere Anstalten dieser Art zu führen;

e) die Thätigkeit der angestellten Fischerei-Aufseher zu leiten.

Gruppe III.

Chemische Industrie.

Die Entwicklung der chemisch-technischen Industrie hat in einem anmerkungswertheren Grade erst in den letzten Jahren begonnen, aber noch jetzt vermag die eigene Zubereitung nicht mehr, als in gewissen Theilen die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen, daher von mehren chemischen Präparaten ein keinesweges unansehnlicher Import stattfindet, während gleichwohl von andern, z. B. Zündhölzchen, der

Export sehr bedeutend ist und immer grössere Dimensionen anzunehmen scheint. Hier können nicht die sämtlichen verschiedenen Äusserungen der chemisch-technischen Thätigkeit im Lande ausführlich abgehandelt, sondern nur über die wichtigsten unter denselben einige kurze Andeutungen¹⁾ gegeben werden.

¹⁾ Zum Theil nach Mittheilungen von Hrn Professor D:r C. E. Bergstrand.